

Die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX

Kurzfristige Klärung des zuständigen Rehabilitationsträgers im
Rahmen der Berufsberatung

Beratung >> Perspektiven >> Inklusion
Herausforderungen für eine professionelle Beratung von
Menschen mit Behinderung

Fachtagung des *nfb* und der BAG BBW
13. April 2011 | Berlin | Bundespresseamt

Dr. Peter Ulrich
Richter und Mediator am Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Dozent für Wirtschaftsprivatrecht

SGB IX

- Teil 1 (1 – 67) – kein „Leistungsgesetz“
- Ziel der Teilhabeleistungen - 1 SGB IX
- Begriff der Behinderung - 2 Abs. 1 SGB IX
- Prävention vor Reha - 3 SGB IX,
- Reha vor Rente - 8 Abs. 2 SGB IX,
- ambulant vor stationär - 19 Abs. 2 SGB IX,
- SGB IX subsidiär - 7 SGB IX

gegliedertes System des Reha-Rechts mit diversen Trägern und unterschiedlichen Leistungsgesetzen

Untergesetzliche Regelungen (insbesondere aufgrund von § 13 SGB IX) - Auswahl

- Reha-Richtlinie des GemBA
(www.g-ba.de/informationen/richtlinien/23/)
- Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Reha
(www.g-k-v.de)
- Gemeinsame Empfehlungen und Rahmenempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
(www.bar-frankfurt.de/Startseite.bar)
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation
(www.dvfr.de/startseite/)

Reha-Träger - 6 Abs. 1 SGB IX

- BA (97 ff. SGB III)
- KK (11, 40 ff. SGB V)
- Dt. RV Bund / Regionalträger bzw. Knappschaft-Bahn-See und Träger der Alterssicherung für Landwirte (9 ff. SGB ,VI und 7 ff. ALG)
- Berufsgenossenschaften (§§ 26 ff. SGB VII)
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe (35a SGB VIII)
- Träger der Sozialhilfe (§§ 53 ff. SGB XII)
- Länder als Träger Kriegsopferversorgung- und Fürsorge (§§ 10, 11, 26 BVG)
- Sonderfall § 6a SGB IX (umstritten)
 - Eicher in: ders./Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 16 Rn. 92, 95
 - Welti, Diskussionsforum D, Beitrag Nr. 2/2007 auf: www.reha-recht.de
 - BSG, Urteil vom 25. Juni 2008 – B 11b AS 19/07 R; Anmerkung Gagel, Diskussionsforum A, Beitrag Nr. 2/2009 auf: www.reha-recht.de


Konsequenz aus gegliedertem System

- Kooperationsverpflichtung (10 – 13 SGB IX)
 - Auskunfts- und Beratungsstellen der RV-Träger (§ 131 SGB VI)
 - gemeinsame Servicestellen der Reha-Träger (§§ 22 – 25 SGB IX)
 - persönlichen Hilfebedarf klären
 - zuständigen Träger finden
 - Anträge ausfüllen und an richtige Stelle leiten
 - schnelle Leistungserbringung sichern
 - mit Reha-Leistungen Arbeitsplätze erhalten / erschließen
- Zuständigkeitsklärung - 14 SGB IX

1. Nichtweiterleitung bei materiell-rechtlicher Zuständigkeit (1. Regelfall - § 14 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGB IX)

- Konkretisierung des Leistungsbegehrens nach § 10 SGB IX hat keinen Einfluss auf Beginn der Frist des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
- unverzügliche Bedarfsfeststellung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)
 - keine Gutachten erforderlich: Leistungs-VA spätestens drei Wochen nach Antragsingang - § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX (Fristen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB IX laufen parallel)
 - Gutachten erforderlich: zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens - § 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX (Sachverständige hat zwei Wochen ab Beauftragung Zeit - § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX) > max. sieben Wochen
- Feststellung gesamten individuellen Bedarf; ggf. § 10 SGB IX
- Leistungen von Amts wegen - § 14 Abs. 3 SGB IX
 - Tag der Antragstellung entspricht Tag Kenntnis Reha-Bedarf
 - Anhaltspunkte für Klärung eines konkreten Bedarfs vorhanden
- Missachtung der vorgenannten Fristen
 - Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG zwar erst sechs Monate nach Antragstellung zulässig
 - gem. § 86b Abs. 2 SGG jedoch vorläufige Inanspruchnahme des erstangegangenen Trägers nach § 43 SGB I analog denkbar

2. Weiterleitung an materiell-rechtlich zuständigen Träger (2. Regelfall - § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

- schon Feststellung der eigenen Unzuständigkeit setzt Befassung mit allen denkbaren Leistungsgesetzen voraus
- unverzüglich bedeutet Weiterleitung spätestens am auf Feststellung der Unzuständigkeit folgenden Arbeitstag
- muss für Feststellung der Zuständigkeit Ursache der Behinderung geklärt werden und dies innerhalb der Frist von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX nicht möglich - § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IX
- Weiterleitung
 - kein Verwaltungsakt, sondern verwaltungsinterne Weitergabe des Vorgangs an die zuständige Stelle
 - erstangegangener Träger  zweitangegangener Träger
- **Feststellung des gesamten individuellen Bedarfs; ggf. § 10 SGB IX**
 - kein Gutachten erforderlich: zweitangegangener Träger hat innerhalb von drei Wochen nach Antragsingang bei ihm zu entscheiden (§ 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB IX)
 - Gutachten erforderlich: Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Gutachteneingang beim zweitangegangenen Träger (§ 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX)
- **Missachtung der vorgenannten Fristen / Zuständigkeitsverneinung**
 - wiederum § 86b Abs. 2 SGG und § 43 SGB I analog in Betracht zu ziehen (Betroffene darf nicht schlechter stehen als ohne § 14 SGB IX; Antrag ist gegen zweitangegangenen Träger zu richten, da § 14 SGB IX nicht Sachentscheidung eines unzuständigen Trägers erzwingen will)

Antragsteller



3. Weiterleitung an materiell-rechtlich unzuständigen Träger (materiell-rechtlich erstangegangener oder dritter Träger verpflichtet)

- Weiterleitung begründet endgültige Sonderzuständigkeit des zweitangegangenen Trägers nach außen; dieser darf weder zurück- noch weiterverweisen - § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5 SGB IX
- Leistungspflicht des zweitangegangenen Trägers richtet sich nach allen Büchern des SGB einschließlich Leistungsrecht des erstangegangenen Trägers (sonst durch Weiterleitungsverbot ggf. Anspruchsverlust)
- hat der zweitangegangene Träger Erfüllungshandlungen vorgenommen – Erstattungsanspruch gegen materiell-rechtlich verpflichteten Träger nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX

Gerichtsverfahren

- materiell-rechtlich verpflichteter Träger nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen
- gem. § 75 Abs. 5 SGG können auch Argen bzw. kommunale Träger verpflichtet werden (§ 6a SGB IX – s.o. – Problem Fristbeginn: Gilt Antragsingang bei ihnen als Eingang bei BA, die Bedarf prüft und Weiterleitungsbefugnis hat?; in diesem Sinne Gagel, Diskussionsforum A, Beitrag Nr. 2/2009 auf: www.igpr.de)
- wiederum § 86b Abs. 2 SGG grundsätzlich gegen zweitangegangenen Träger
- wegen Dispositionsbefugnis jedoch auch Verpflichtung des Beigeladenen möglich
- liegt materiell-rechtliche Zuständigkeit beim erstangegangenen Träger - § 43 SGB I in direkter, ansonsten in analoger Anwendung denkbar

4. Nichtweiterleitung bei materiell-rechtlicher Unzuständigkeit (erstangegangener Träger hält sich irrtümlich für zuständig)

- erstangegangener Träger unabhängig von materieller Rechtslage zur Entscheidung verpflichtet - § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX durchbricht § 7 Satz 2 SGB IX und begründet Verpflichtung durch Unterlassen
- Leistungspflicht richtet sich nach allen Büchern des SGB
- unverzügliche Feststellung Reha-Bedarf und Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang, sofern kein Gutachten erforderlich (§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX); falls Gutachten erforderlich ist Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zu treffen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX)
- Erstattungsanspruch gegen materiell-rechtlich verpflichteten Träger nach § 104 Abs. 3 SGB X

Gerichtsverfahren

- materiell-rechtlich verpflichteter Träger nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen
- insbesondere wenn erstangegangener Träger Leistung unter Berufung auf materielle Rechtslage ablehnt Antrag nach § 86b Abs. 2 SGG möglich
- wegen Dispositionsbefugnis kann Antragsteller jedoch auch hier wiederum sogleich Verpflichtung des Beigeladenen geltend machen

5. Verspätete Weiterleitung bei materiell-rechtlicher Zu- /Unzuständigkeit (zuständig erstangegangener, zweitangegangener oder dritter Träger)

- erstangegangener Träger nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zuständig geworden; Recht auf Weiterleitung geht unter; Verpflichtung, anstelle des materiell-rechtlich zuständigen Träger zu entscheiden
- danach ist Weiterleitung zwar grundsätzlich unzulässig, Sinn des § 14 SGB IX spricht aber dafür, dass zweitangegangener Träger Antrag nicht unter Verstoß gegen § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX zurück- oder weitergibt, sondern seinerseits Reha-Bedarf unverzüglich feststellt und Leistung erbringt (also Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach Antragsingang - § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB IX - bzw. bei Erforderlichkeit eines Gutachtens zwei Wochen nach dessen Vorliegen [§ 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX])
- Erstattungsanspruch des erstangegangenen Trägers - § 104 Abs. 3 SGB X
- zweitangegangener Träger kann Erstattung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX vom materiell-rechtlich verpflichteten - erstangegangenen oder dritten - Träger verlangen

Gerichtsverfahren

- materiell-rechtlich verpflichteter Träger nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen
- beruft sich zweitangegangener Träger auf Fristüberschreitung und macht geltend, der erstangegangene Träger sei unabhängig von materieller Rechtslage nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB IX zuständig geworden, kann sich Antragsteller ihm gegenüber bei dessen materiell-rechtlicher Verpflichtung auf § 43 SGB I analog berufen ; Umweg über den – insoweit auch nicht beizuladenden – erstangegangenen Träger bedarf es wieder nicht
- ist materiell-rechtlich der beizuladende erstangegangene oder dritte Träger verpflichtet, kann sich Antrag auch gleich gegen diesen richten

Fazit:

Die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX ist ein ausschließlich den Interessen des Antragstellers dienendes Instrument zur Eindämmung der durch das gegliederte System bedingten Nachteile.

- zu beachten bei den Wirkungen der Norm

- im Außen- und Innenverhältnis
- im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren
(insbesondere einstweiliger Rechtsschutz sowie verfahrensrechtliche Dispositionsbefugnis des Antragstellers)

Rechtsprechung (BSG)

Urteil vom 24. Oktober 2004 – B 7 AL 16/04 R

Urteil vom 14. Dezember 2006 – B 4 R 19/06 R

Urteil vom 26. Juni 2007 – B 1 KR 34/06 R

Urteil vom 26. Juni 2007 – B 1 KR 36/06 R

Urteil vom 28. November 2007 B 11a AL 29/06 R

Urteil vom 22. April 2008 – B 1 KR 22/07 R

Urteil vom 25. Juni 2008 – B 11b AS 19/07 R

Urteil vom 21. August 2008 – B 13 R 33/07 R

Urteil vom 25. Juni 2009 – B 3 KR 4/08

**Urteile vom 20. Oktober 2009 – B 5 R 44/08 R – B 5 R
22/08 R und B 5 R 5/07 R**

Urteil vom 17. Dezember 2009 – B 3 KR 20/08 R

Literatur (Auswahl)

- Welti in: HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 14
- Castendiek in: Handbuch SGB IX, 2. Aufl. 2009, S. 157-171
- Diskussionsforum Rehabilitation- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de
- Ulrich, SGB 2008, 452